

# Versichertenkarte

## Informationen zu Rechten und Pflichten

Ausgabe 2020

### Eigentum an der Versichertenkarte

Das Eigentum an der Versichertenkarte bleibt bei SWICA. SWICA kann die Gültigkeit der Versichertenkarte befristen.

### Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann SWICA von der versicherten Person die Karte zurückverlangen und die darauf erfassten Daten unwiderruflich löschen. **Wurden von der versicherten Person persönliche Daten (beispielsweise Patientenverfügung) darauf gespeichert, so sind diese zwingend vorgängig zu entfernen. Dies kann auch durch Zerschneiden der Versichertenkarte bzw. des Mikrochips erfolgen.**

### Verwendung der Versichertenkarte

Beim Bezug von Leistungen besteht eine Pflicht zur Verwendung der Versichertenkarte. Weist die versicherte Person die Versichertenkarte nicht vor und verursacht sie dadurch zusätzliche Aufwendungen bei der Vergütung von Leistungen, so kann SWICA eine Gebühr für zusätzliche Kosten oder Aufwendungen erheben.

### Umgang mit den persönlichen Daten

Die versicherte Person hat das Recht, über die auf der Versichertenkarte enthaltenen Daten Auskunft zu verlangen und sie nötigenfalls berichtigen zu lassen. Freiwillig aufgenommene Daten kann sie jederzeit löschen lassen. Diese Rechte kann sie für die Daten, welche SWICA auf der Karte speichert, und für Daten, welche die nachstehend erwähnten Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen darauf speichern, geltend machen.

Die versicherte Person kann die Offenlegung der Daten, welche die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen auf der Karte erfassen, ohne Angabe von Gründen verweigern.

Das Recht zum Abrufen der Daten von der Versicherungskarte besteht für die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen nach dem Krankenversicherungsgesetz mit dem Zweck, diese Daten für die Erbringung der Leistungen zu bearbeiten. Folgende Personen sind berechtigt (gemäss Anhang der Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom 14. Februar 2007, Stand 1. Januar 2009):

Ärzte und Ärztinnen; Apotheker und Apothekerinnen; Zahnärzte und Zahnärztinnen; Chiropraktoren und Chiropraktorinnen; Hebammen; Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen; Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen; Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen; Logopäden und Logopädinnen; Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen.

### Zusätzlich gespeicherte Daten

Auf der Karte können freiwillig zusätzliche Daten zur Verbesserung der Effizienz, der Sicherheit und der Qualität der medizinischen Behandlung gespeichert werden, sofern die versicherte Person damit einverstanden ist. Dazu gehören beispielsweise: Transplantationsdaten; Allergien; Medikationen; Blutgruppe; Informationen zur Patientenverfügung; Organspendeausweis sowie Angaben zu Kontaktpersonen im medizinischen und privaten Umfeld; Transfusionsdaten; Immunisierungsdaten; Krankheiten und Unfallfolgen; und in medizinisch begründeten Fällen ein zusätzlicher Eintrag.

Das Lesen und Schreiben dieser zusätzlich gespeicherten Daten ist nur berechtigten Leistungserbringern und Leistungserbringerinnen (gemäss Anhang der Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung) mit einem elektronischen Leistungserbringernachweis und mit dem Einverständnis der versicherten Person möglich. SWICA hat keine Einsicht in die medizinischen Notfalldaten.